



ProSiebenSat.1 Media AG

mit dem Sitz in Unterföhring
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Amtsgericht München, HRB 124169

ISIN

Stammaktien: DE 0005754659

Vorzugsaktien: DE 0007771172

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zu unserer

ordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag, den 4. Juni 2009, um 10:00 Uhr

in die Räume der Alten Kongresshalle am Bavariapark, Theresienhöhe 15, D-80339 München, ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die ProSiebenSat.1 Media AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von EURO 1.899.900.657,51 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,02
je dividendenberechtigter Inhaber-Vorzugsaktie

EURO 2.140.688,74

Vortrag auf neue Rechnung

EURO 1.897.759.968,77

EURO 1.899.900.657,51

Von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger gehaltenen 2.364.163 eigenen Inhaber-Vorzugsaktien. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung verändern, wird bei unveränderter Höhe der Dividende je dividendenberechtigter Inhaber-Vorzugsaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsmitglieds Peter Christmann für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 auf einen Zeitpunkt nach Abschluss des gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München I (Az. 572 JS 50974/07) zu vertagen; und
- den übrigen Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 8 Abs. 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media AG setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 4 Nr. 2 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung derzeit aus 15 Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Es ist beabsichtigt, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf zukünftig neun Mitglieder zu verringern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.“

7. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der vorliegenden Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media AG setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 1 Abs. 4 Nr. 2 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung derzeit aus 15 Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderung wird der Aufsichtsrat nur noch aus neun Mitgliedern bestehen, die ebenfalls sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Im Hinblick auf die Verkleinerung des Aufsichtsrats, die mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgesehenen Satzungsänderung eintreten wird, ist vorgesehen, bei der anstehenden Aufsichtsratsneuwahl von vornherein – entsprechend der zukünftig maßgeblichen Mitgliederzahl – nur neun neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, mit Wirkung ab Beendigung der vorliegenden Hauptversammlung

- Robin Bell Jones, wohnhaft in London/Großbritannien, Investment Advisor bei der Permira Advisors LLP
- Greg Dyke, wohnhaft in London/Großbritannien, Company Director

- Philipp Freise, wohnhaft in Richmond, Surrey/Großbritannien, Direktor bei der Kohlberg Kravis Roberts & Co. Ltd.
- Lord Clive Hollick, wohnhaft in London/Großbritannien, Senior Advisor bei der Kohlberg Kravis Roberts & Co. Ltd.
- Johannes Peter Huth, wohnhaft in London/Großbritannien, Partner und Head of Europe bei Kohlberg Kravis Roberts & Co. Ltd.
- Götz Mäuser, wohnhaft in Langen, Partner bei der Permira Beteiligungsberatung GmbH
- Jörg Rockenhäuser, wohnhaft in Frankfurt am Main, Geschäftsführer bei der Permira Beteiligungsberatung GmbH
- Adrianus Johannes Swartjes, wohnhaft in Amsterdam/Niederlande, Vorstandsvorsitzender der Telegraaf Media Groep N.V.
- Prof. Dr. Harald Wiedmann, wohnhaft in Berlin, Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt, Gleiss Lutz Hootz Hirsch Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bestellen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Es ist vorgesehen, die Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl durchzuführen.

Die zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagenen Personen sind bei den nachfolgenden jeweils unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats bzw. bei den unter b) aufgeführten Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

- Robin Bell-Jones
 - a) Keine Mitgliedschaften
 - b) ALL3Media Holdings Ltd., London, UK - Direktor
- Greg Dyke
 - a) Keine Mitgliedschaften
 - b) UK Film Council, London, UK – Non-Executive Board Member
Brentford FC (Lionel Road) Ltd., Brentford, UK – Non-Executive Chairman
Brentford Football Club Ltd., Brentford, UK – Non-Executive Chairman

Ducks Walk Management Company Ltd., London, UK – Non-Executive Director

Sunshine Holdings 3 Ltd., London, UK – Non-Executive Chairman

Powder Creek Ltd., Newton Abbot, UK – Non-Executive Director

DGCC Ltd., Windsor, UK – Non-Executive Chairman

Vine Leisure Ltd., Uxbridge, UK – Non-Executive Chairman

Vine Development Ltd., Uxbridge, UK – Non-Executive Chairman

- Philipp Freise
 - a) A.T.U. Auto-Teile Unger Holding GmbH, Weiden, Deutschland – Mitglied des Aufsichtsrats
 - b) Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH, Köln, Deutschland – Mitglied des Beirats
- Lord Clive Hollick
 - a) Keine Mitgliedschaften
 - b) Diaego Plc, London/Großbritannien – Non-Executive Member des Board of Directors
Honeywell International, Inc., Morristown/New Jersey/USA – Non-Executive Member des Board of Directors
- Johannes Peter Huth
 - a) A.T.U. Auto-Teile Unger Holding GmbH, Weiden, Deutschland – Vorsitzender des Aufsichtsrats
KION Holding 1 GmbH, Wiesbaden, Deutschland – Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - b) Rally Lux Holding One S.a.r.l, Luxemburg, Luxemburg – Mitglied des Verwaltungsrats
Rally Lux Holding Two S.a.r.l, Luxemburg, Luxemburg – Mitglied des Verwaltungsrats
KKR & Co. Limited, London, UK – Direktor
KKR & Co. SAS, Paris, Frankreich – Vorsitzender des Verwaltungsrats
NXP BV, Eindhoven, Niederlande – Mitglied des Aufsichtsrats
- Götz Mäuser
 - a) Keine Mitgliedschaften
 - b) Keine Mitgliedschaften
- Jörg Rockenhäuser
 - a) Keine Mitgliedschaften
 - b) Keine Mitgliedschaften
- Adrianus Johannes Swartjes
 - a) Keine Mitgliedschaften

- b) Keine Mitgliedschaften
- Prof. Dr. Harald Wiedmann
 - a) Wincor Nixdorf AG, Paderborn, Deutschland – Mitglied des Aufsichtsrats
Praktiker Baumarkt AG, Saarbrücken, Deutschland – Mitglied des Aufsichtsrats
Prime Office AG, München, Deutschland – Mitglied des Aufsichtsrats
Merz GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main, Deutschland – Mitglied des Aufsichtsrats
 - b) Berenberg Bank Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg, Deutschland – Vorsitzender des Verwaltungsrats

8. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 hat die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals ermächtigt. Diese Ermächtigung, die am 9. Dezember 2009 auslaufen würde, soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 3. Dezember 2010 Stammaktien und/oder Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von insgesamt bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung wird die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 10. Juni 2008, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben.
- b) Der Erwerb erfolgt bei Stammaktien mittels eines Kaufangebots unter Wahrung des § 53a AktG. Der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis je Stammaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf dabei den Börsenkurs der Vorzugsaktien nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Angebot. Ergeben sich nach dem Kaufangebot erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei Vorzugsaktien erfolgt der Erwerb über die Börse oder mittels eines an alle Vorzugsaktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Begründung der Verpflichtung zu dem Erwerb der Aktien. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Veröffentlichung des Angebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sollte das Volumen der der Gesellschaft angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Verwendung eigener Aktien zu einem oder mehreren der in nachstehend d) und e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Ferner kann der Vorstand im Fall der Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.
- d) Die Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
 - (i) eigene Vorzugsaktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot zu veräußern, insbesondere die Vorzugsaktien an institutionelle Anleger zu verkaufen oder sie zur Einführung an Auslandsbörsen zu verwenden, sofern der Verkaufspreis je Vorzugsaktie den Börsenpreis der Vorzugsaktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse für die Vorzugsaktien

der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Vorzugsaktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen;

- (ii) eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot zu veräußern oder in sonstiger Weise zu übertragen, soweit dies gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie beim Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich von Rechten und Forderungen; und/oder
 - (iii) eigene Aktien zu verwenden, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Aktienoptionsprogramme an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG sowie Mitglieder von Geschäftsführungen von ihr abhängiger Konzerngesellschaften und weitere ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängiger Konzerngesellschaften ausgegeben werden bzw. bereits ausgegeben wurden; soweit Aktienoptionen betroffen sind, die an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden oder bereits ausgegeben wurden, gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Die Ermächtigung umfasst die Verwendung eigener Aktien sowohl zur Bedienung der Aktienoptionen, die im Rahmen des im Jahr 2005 aufgelegten Aktienoptionsplans („**Long Term Incentive Plan 2005**“) ausgegeben wurden, als auch zur Bedienung von Aktienoptionen, die unter dem im Jahr 2008 aufgelegten Aktienoptionsplan ausgegeben wurden und werden („**Long Term Incentive Plan 2008**“).

Der Long Term Incentive Plan 2005 und der Long Term Incentive Plan 2008 haben den folgenden wesentlichen Eckpunkten zu entsprechen:

(1) Aktienoptionen

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden – allein durch den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung der ProSiebenSat.1 Media AG an Bezugsberechtigte zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

Der Long Term Incentive Plan 2005 umfasst im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger (der „**Stichtag**“) noch insgesamt 1.127.500 ausstehende Aktienoptionen, die jeweils im Jahr 2006 ausgegeben wurden; eine Ausgabe weiterer Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2005 erfolgt nicht.

Der Long Term Incentive Plan 2008 umfasst die Ausgabe von insgesamt bis zu 4.900.000 Stück weiteren Aktienoptionen. Soweit ausgegebene Aktienoptionen ohne Ausübung verfallen, erhöht sich die vorgenannte Anzahl der Aktienoptionen, die insgesamt im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben werden können, um die Anzahl der unausgeübt verfallenen Aktienoptionen.

(2) Kreis der Bezugsberechtigten

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und Mitglieder von Geschäftsführungen sowie weitere ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängiger Konzerngesellschaften bestimmt. Die einzelnen Berechtigten und die Zahl der ihnen einzuräumenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der ProSiebenSat.1 Media AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Ingesamt dürfen an

- Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 665.000 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 2.300.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008,

- Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 212.000 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 1.800.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008,
- sonstige ausgewählte Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 154.000 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 400.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008, und
- sonstige ausgewählte Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften zusätzlich zu den zum Stichtag ausstehenden 96.500 Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005, die von diesem Personenkreis gehalten werden, bis zu 400.000 Stück weitere Aktienoptionen unter dem Long Term Incentive Plan 2008

ausgegeben werden. Soweit an eine Gruppe von Berechtigten ausgegebene Aktienoptionen ohne Ausübung verfallen, erhöht sich die Anzahl der Aktienoptionen, die für eine Ausgabe an die betreffende Gruppe von Berechtigten insgesamt zur Verfügung stehen, entsprechend.

(3) Ausgabezeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Jahrestanchen erfolgen. Die Begebung von Aktienoptionen hat jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres und/oder im Zeitraum zwischen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft und dem Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Eine Ausgabe von Aktienoptionen auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 ist letztmals im Jahr 2006 erfolgt. Eine Ausgabe von Aktienoptionen auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 ist erstmalig im Jahr 2008 erfolgt und darf letztmalig im Jahr 2009 erfolgen.

(4) Ausübungszeiträume

Aktienoptionen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung eine Unverfallbarkeitsfrist (sog. „Vesting Period“) abgelaufen ist. Diese Unverfallbarkeitsfrist beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres, in welchem die Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen erfolgt. Für die im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2005 ausgegebenen Aktienoptionen ist die Unverfallbarkeitsfrist bereits abgelaufen. Für Aktienoptionen, die im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben werden, läuft mit Ablauf eines jeden vollen Jahres ab dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe die

Unverfallbarkeitsfrist für ein Fünftel der dem jeweiligen Optionsberechtigten gewährten Aktienoptionen ab. Ist die Anzahl der einem Optionsberechtigten auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 in einem Jahr gewährten Aktienoptionen nicht durch fünf teilbar, ist bei der Berechnung des Fünftel auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

Ferner muss im Zeitpunkt der Ausübung jeweils die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit (derzeit zwei Jahre) ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Aktienoptionen abgelaufen sein.

Nicht ausgeübte Aktienoptionen verfallen im Falle des Long Term Incentive Plan 2005 ersatzlos nach Ablauf von sechs Jahren und im Falle des Long Term Incentive Plan 2008 ersatzlos nach Ablauf von sieben Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden.

Eine Ausübung der Aktienoptionen kann jeweils nur innerhalb von 20 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Veröffentlichung von Quartalsberichten oder des Jahresabschlusses der ProSiebenSat.1 Media AG erfolgen. Unberührt hiervon bleiben die allgemeinen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes.

(5) Ausübungspreis

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Vorzugsaktie der ProSiebenSat.1 Media AG gegen Zahlung eines Ausübungspreises. Ausübungspreis ist der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden. Hiervon abweichend beträgt der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 im Jahr 2008 ausgegeben wurden, EURO 16,00.

Für den Fall, dass der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung von Aktienoptionen, die auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 oder des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben wurden, den Ausübungspreis um mehr als 200 % überschreitet, erhöht sich der Ausübungspreis für die betreffenden Aktienoptionen um den die 200 %-Grenze überschreitenden Betrag (Cap). Hiervon abweichend gilt für Aktienoptionen, die auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 im Jahr 2009 ausgegeben werden, folgende Regelung:

Überschreitet der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-

Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung von Aktienoptionen, die auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 im Jahr 2009 ausgegeben werden, den Ausübungspreis um mehr als EURO 20,00, erhöht sich der Ausübungspreis für die betreffenden Aktienoptionen um den die EURO 20,00-Grenze überschreitenden Betrag.

Weitere Anpassungen des Ausübungspreises können sich aus den unter nachstehender Ziffer (7) genannten Verwässerungsschutzbestimmungen ergeben.

(6) Erfolgsziel

Als Erfolgsziel ist ein Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen vorzusehen, der den Ausübungspreis um mindestens 30 % überschreitet. Hiervon abweichend ist das Erfolgsziel bei Aktienoptionen, die auf der Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 im Jahr 2008 ausgegeben wurden, dann erreicht, wenn der Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens EURO 22,40 beträgt. Maßgeblich hierfür ist jeweils der volumengewichtete durchschnittliche Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung der betreffenden Aktienoptionen.

(7) Weitere Regelungen

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen ist nicht abtretbar und kann nur durch letztwillige Verfügung oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge übertragen werden.

Für den Fall der Beendigung des Anstellungsverhältnisses können ferner Regelungen dafür vorgesehen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Aktienoptionen verfallen oder die Unverfallbarkeitsfristen anzupassen sind.

Die Optionsbedingungen für den Long Term Incentive Plan 2005 und den Long Term Incentive Plan 2008 können weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere Regelungen für den Fall einer Umwandlung von Vorzugsaktien in eine andere Aktiegattung sowie Verwässerungsschutzbestimmungen bei einer Veränderung des Grundkapitals der ProSiebenSat.1 Media AG, Dividendenzahlungen oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Optionen führen; zum Schutz vor Verwässerung kann dabei unter anderem der Ausübungspreis und/oder das Erfolgsziel geeignet angepasst werden. Ebenso können die Optionsbedingungen Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels und eines Delisting der ProSiebenSat.1 Media AG enthalten und dafür insbesondere eine Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen bzw. ein Verfallen von

Aktioptionen gegen Leistung einer Barabfindung vorsehen. Ferner können die Optionsbedingungen ein Recht der Gesellschaft vorsehen, statt Lieferung von Aktien den Optionswert in bar zu erstatten.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Aktioptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, wird allein der Aufsichtsrat ermächtigt.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Eigene Stammaktien dürfen ohne gleichzeitige Einziehung einer mindestens entsprechenden Anzahl eigener Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nur eingezogen werden, sofern dadurch der anteilige Betrag am Grundkapital der insgesamt ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigt. Die Einziehung erfolgt im Wege der Einziehung im vereinfachten Verfahren durch Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.
- g) Die Ermächtigung kann vollständig oder in Teilen, ein- oder mehrmalig, durch die Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgeübt werden; ferner kann die Ermächtigung auch durch für die Gesellschaft oder für Rechnung der abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden.
- h) Die vorstehenden Regelungen zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie zur Einziehung eigener Aktien gelten auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund vorangegangener Ermächtigungen der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

9. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, Vorzugsaktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf der Erwerb von Vorzugsaktien der Gesellschaft gemäß der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Derivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung

des Aufsichtsrats Optionen zu veräußern, die die Gesellschaft zum Erwerb von Vorzugsaktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option verpflichten („**Put-Optionen**“). Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Optionen zu erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Vorzugsaktien der Gesellschaft bei Ausübung der Option zu erwerben („**Call-Optionen**“) sowie Vorzugsaktien der Gesellschaft auch unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen und/oder einer Kombination von Put- und Call-Optionen zu erwerben. Aktienerwerbe unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen sind dabei insgesamt auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des im Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb von Vorzugsaktien der Gesellschaft in Ausübung der Optionen nicht nach dem 3. Dezember 2010 erfolgt.

- b) Durch die Optionsbedingungen muss sichergestellt sein, dass die Optionen nur mit Vorzugsaktien bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse erworben wurden, wobei der gezahlte Gegenwert je Vorzugsaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) innerhalb der Preisgrenzen liegen muss, die gemäß der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Ermächtigung auch für den börslichen Erwerb von Vorzugsaktien durch die Gesellschaft gelten. Ferner darf der in den Optionsbedingungen vereinbarte, bei Ausübung der Option zu zahlende Kaufpreis je Vorzugsaktie der Gesellschaft („**Ausübungspreis**“) das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse für die Vorzugsaktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten).

Der von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Put-Optionen darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

- c) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG ausgeschlossen. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Vorzugsaktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

- d) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 8 festgesetzten Regelungen entsprechend.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals nebst Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts mit entsprechender Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)

Die in § 4 Abs. 4 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital) läuft am 6. Mai 2009 aus und soll daher durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird unter Aufhebung der darin enthaltenen Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital) sowie Erteilung einer neuen Ermächtigung wie folgt neu gefasst:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juni 2014 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EURO 109.398.600 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, unter Beachtung von § 139 Abs. 2 AktG neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist ein der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entsprechendes Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung auszuschließen, soweit sowohl auf den Namen lautende Stammaktien als auch auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ausgegeben werden und das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand ist ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (aa) um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,

- (bb) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde, und/oder
- (cc) wenn Aktien der gleichen Gattung wie die auszugebenden Aktien an einer inländischen Börse gehandelt werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien deren Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft, wenn die Ausgabe seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist.
- d) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage durch unmittelbare oder mittelbare Einbringung von nachrangigen Forderungen des Einlegers gegen die Gesellschaft auszuschließen; nachrangige Forderungen sind solche, die jedenfalls gegenüber sämtlichen Forderungen aus syndizierten Krediten, die gegen die Gesellschaft bestehen, nachrangig sind.
- e) Die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss nach Ziffern c) und d) kann jeweils auch in Kombination mit einem in Ziffer b) geregelten gekreuzten Bezugsrechtsausschluss ausgeübt werden.

11. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines Bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

11.1 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von

insgesamt bis zu EUR einer Milliarde mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen unter Beachtung des § 139 Abs. 2 AktG Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 109.398.600,00 nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann nur gegen Bareinlage erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen in auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden auf den Namen bzw. den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen.

Optionsrecht, Optionspflicht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere auf den Inhaber oder den Namen lautende Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden

Vorzugsaktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt eine Optionspflicht vorsehen.

Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in den folgenden Fällen auszuschließen:

- wenn sowohl Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Namen lautende Stammaktien als auch Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien begeben werden, kann das Bezugsrecht für Inhaber von Aktien einer Gattung auf die Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der jeweils anderen Gattung gewähren, ausgeschlossen werden, soweit das Bezugsverhältnis zur Zeichnung der Schuldverschreibungen für die Inhaber beider Aktiegattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss);
- für Spitzenbeträge; und/oder
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde.

Wandlungs-/Optionspreis

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren, aber keine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, beträgt der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine auf den Namen lautende Stammaktie und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktie 125 % des Referenzkurses.

Sofern das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen ausgeschlossen wird, ist der Referenzkurs der volumengewichtete Durchschnittkurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den

Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken.

Sofern das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen innerhalb ihrer jeweiligen Gattung nicht ausgeschlossen wird, ist der Referenzkurs

- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels;
- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung nicht an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen (einschließlich).

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.
- 115 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung größer als oder gleich 115 % des Referenzkurses ist.
- Arithmetischer Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 115 % des Referenzkurses ist.

- 115 % des Referenzkurses, sofern die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen bzw. im Fall von Optionsschuldverschreibungen die Inhaber von Optionsscheinen vor Eintritt einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen.

Ungeachtet vorstehender Bestimmungen entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, 100 % des Referenzkurses, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen zur Abwehr eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Rating-agentur eine vorzeitige Wandlung bzw. eine vorzeitige Ausübung des Optionsrechts veranlasst.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- bzw. Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht auch bereits existierende Aktien, einschließlich eigener Aktien der Gesellschaft, oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der

Schuldverschreibungen und deren Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festsetzung einer baren Zuzahlung, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen und die Barzahlung statt Lieferung festzusetzen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stammaktien gewähren, und/oder die entsprechenden Optionsscheine Übertragungsbeschränkungen vorsehen.

Die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11.1 erteilte Ermächtigung wird unabhängig von der Schaffung des unter Tagesordnungspunkt 11.2 vorgesehenen Bedingten Kapitals wirksam.

11.2 Bedingte Kapitalerhöhung/Satzungsänderung

Das Grundkapital wird um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11.1 erteilten Ermächtigung von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt nur zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Das Grundkapital ist um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine

Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt nur zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungsvertrages mit der 9Live Fernsehen GmbH

Die ProSiebenSat.1 Media AG als herrschende Gesellschaft hat mit Datum vom 5. Februar 2009 mit der 9Live Fernsehen GmbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 160056, als abhängiger Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag geschlossen.

Die ProSiebenSat.1 Media AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der 9Live Fernsehen GmbH und ist damit deren Alleingesellschafterin. Zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der 9Live Fernsehen GmbH als abhängiger Gesellschaft besteht seit dem Jahr 2006 bereits ein Gewinnabführungsvertrag.

Der neu abgeschlossene Beherrschungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG (herrschende Gesellschaft) und der 9Live Fernsehen GmbH (abhängige Gesellschaft) hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- *Leitung und Weisung*

Die abhängige Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nach deren Anweisungen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- *Informationsrechte*

Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Ferner ist die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und der herrschenden Gesellschaft über die geschäftliche Entwicklung zu berichten.

- ***Verlustübernahme***

Die herrschende Gesellschaft ist entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- ***Wirksamwerden und Vertragsdauer***

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, die Verschmelzung der abhängigen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht abhängige Gesellschaft sein kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der 9Live Fernsehen GmbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 5. Februar 2009 wird zugestimmt.

13. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften

Die ProSiebenSat.1 Media AG als herrschende Gesellschaft hat mit Datum vom 5. Februar 2009 jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit den folgenden Tochtergesellschaften als abhängigen Gesellschaften geschlossen:

- ProSiebenSat.1 Dreizehnte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177742;
- ProSiebenSat.1 Vierzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177743; und

- ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177760.

Die ProSiebenSat.1 Media AG hält jeweils sämtliche Geschäftsanteile an den vorstehend genannten, jeweils im laufenden Geschäftsjahr 2009 neu gegründeten Gesellschaften und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG einerseits (herrschende Gesellschaft) und der jeweiligen Tochtergesellschaft andererseits (abhängige Gesellschaft) haben jeweils den folgenden wesentlichen Inhalt:

- ***Leitung und Weisung***

Die abhängige Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und handelt bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich nach deren Anweisungen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- ***Informationsrechte***

Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Ferner ist die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und der herrschenden Gesellschaft über die geschäftliche Entwicklung zu berichten.

- ***Gewinnabführung***

Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Beachtung aktienrechtlicher Vorschriften an die herrschende Gesellschaft abzuführen.

Soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die abhängige Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Etwa während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihrer Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Vertragsbeginn etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

- ***Verlustübernahme***

Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dies gilt nur insoweit, als der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

- ***Wirksamwerden und Vertragsdauer***

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des ersten Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft. Hiervon abweichend ist eine Rückwirkung des Leitungs- und Weisungsrechts sowie des Informationsrechts ausgeschlossen.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, endet. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung und Liquidation der abhängigen Gesellschaft oder der herrschenden Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft (für Zwecke einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft) sein kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Dreizehnte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 5. Februar 2009 wird zugestimmt.
- b) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Vierzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in

Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 5. Februar 2009 wird zugestimmt.

- c) Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Unterföhring als abhängiger Gesellschaft vom 5. Februar 2009 wird zugestimmt.

14. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung im Hinblick auf § 27a Abs. 3 Satz 1 WpHG (Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen)

Am 31. Mai 2009 tritt der durch das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) vom 12. August 2008 eingefügte § 27a WpHG in Kraft, der neue Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen enthält. Nach § 27a Abs. 3 Satz 1 WpHG kann die Satzung vorsehen, dass diese Mitteilungspflichten keine Anwendung finden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

In die Satzung wird nach § 16a ein neuer § 16b eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

**„§ 16b
Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen
nach § 27a WpHG**

§ 27a Abs. 1 WpHG findet keine Anwendung.“

15. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung in § 14 (Teilnahme an der Hauptversammlung)

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 5. November 2008, das im Herbst 2009 in Kraft treten soll, ordnet verschiedene Fragen der Teilnahme an Hauptversammlungen neu. In diesem Zusammenhang soll § 14 der Satzung (Teilnahme) angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Absätze 3 und 4 von § 14 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- „(3) Im Falle von Aktionären, deren Aktien auf den Inhaber lauten, ist der Anmeldung zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut beizufügen. Der

Nachweis muss sich auf den gesetzlich festgelegten Zeitpunkt beziehen.

- (4) Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.“

§ 14 Abs. 6 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Im Übrigen bleibt § 14 der Satzung unverändert.

16. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 15 Absatz 4 (Bild- und Tonübertragung)

Nach dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 5. November 2008, das im Herbst 2009 in Kraft treten soll, kann aufgrund einer Änderung von § 118 AktG durch die Satzung die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zugelassen oder der Vorstand hierzu ermächtigt werden. Die Regelung in § 15 Abs. 4 der Satzung zur Bild- und Tonübertragung soll dieser gesetzlichen Neuregelung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 15 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 118 AktG gemäß der Fassung des Regierungsentwurfs des ARUG vom 5. November 2008 geändert wird.

17. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 12 (Vergütung des Aufsichtsrats)

Nach der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung. Es ist vorgesehen, diese Regelung neu zu fassen, wobei die Höhe der festen jährlichen Vergütung herabgesetzt werden soll.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Audit and Finance Committee angehören, sollen eine höhere Vergütung in Form eines erhöhten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Audit and Finance Committee erhalten. § 12 Abs. 2 der Satzung soll entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Absatz 1, 2 und 5 von § 12 der Satzung (Vergütung) werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00, zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Quartals. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Audit and Finance Committee des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von EUR 3.000,00 und der oder die Vorsitzenden des Audit and Finance Committee eine Vergütung von EUR 6.000,00 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Audit and Finance Committee. Aufsichtsratsmitglieder, die einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats als dem Audit and Finance Committee angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von EUR 1.500,00 und der oder die Vorsitzenden eines solchen Ausschusses eine Vergütung von EUR 3.000,00 für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung. Die zusätzliche Vergütung wird nach Ablauf eines Quartals in Bezug auf die in diesem Quartal durchgeführten Ausschusssitzungen fällig.
- (5) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2009 gelten erstmals für das volle, am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Bis dahin finden die vorstehenden Absätze 1 und 2 in ihrer zuvor geltenden Fassung Anwendung.“

Im Übrigen bleibt § 12 der Satzung unverändert.

**BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG
ZU PUNKT 8 DER TAGESORDNUNG:**

Der Vorstand erstattet der für den 4. Juni 2009 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Wiederveräußerung der erworbenen Aktien:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft befristet bis zum 3. Dezember 2010 zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von 10 % am derzeit bestehenden Grundkapital der Gesellschaft zu ermächtigen. Diese Ermächtigung soll die von der letztjährigen Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzen, welche am 9. Dezember 2009 auslaufen würde. Die Gesellschaft hat am 2. April 2009 bekannt gegeben, dass sie beabsichtigt, auf Grundlage der letztjährigen Ermächtigung insgesamt bis zu 4.900.000 eigene Vorzugsaktien zu erwerben; bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger wurden auf Grundlage dieser Ermächtigung bereits 1.236.663 Vorzugsaktien erworben. Unter Berücksichtigung von 1.127.500 Vorzugsaktien, die die Gesellschaft bereits auf Grundlage der entsprechenden Ermächtigung aus dem Jahre 2007 erworben hatte, hält die Gesellschaft somit im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger insgesamt 2.364.163 Vorzugsaktien. Dies entspricht rund 1,08 % des Grundkapitals und rund 2,16 % der Gesamtzahl der Vorzugsaktien.

Der Rückerwerb eigener Aktien auf der Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung kann im Fall der Stammaktien über ein Kaufangebot oder im Fall von Vorzugsaktien über die Börse bzw. mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Bei den Vorzugsaktien trägt der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden; diese Möglichkeit dient auch dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Bei den Stammaktien ist ein Erwerb über die Börse derzeit nicht möglich, da diese Aktien nicht an einer Börse gehandelt werden. Ein Rückkauf kann daher nur durch ein Kaufangebot an die Stammaktionäre erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass alle Stammaktionäre gleich behandelt werden. Der Hinweis in der Ermächtigung auf die Geltung des § 53a AktG stellt dies ausdrücklich klar. Auch für Stammaktien gilt, dass eine Annahme nach Quoten erfolgen muss, sofern das Angebot überzeichnet ist. Aus den gleichen Gründen wie bei den Vorzugsaktien kann auch hier eine

bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Bei der Verwendung der erworbenen Aktien soll die Gesellschaft dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Umständen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen; die Ermächtigung ist – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall bei Ausnutzung der Ermächtigung – aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten:

Zum einen soll das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebots ausgeschlossen werden können. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebots an die Aktionäre technisch durchführen zu können und dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für erworbene eigene Vorzugsaktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals auszuschließen, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Betrag abgegeben werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss). Maßgeblich ist hierbei der Börsenpreis der Vorzugsaktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem). Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls zusätzlichen Aktionärgruppen anbieten zu können, so den Aktionärskreis im Interesse der Gesellschaft zu erweitern und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Erwerbsangebot an alle Aktionäre oder einer Veräußerung über die Börse. Zwar erlaubt die Veräußerung über die Börse grundsätzlich ebenfalls die Erzielung eines marktnahen Preises. Um zu vermeiden, dass beim Verkauf einer größeren Anzahl von Aktien ein entsprechender Preisdruck entsteht, ist es hierzu jedoch in der Regel erforderlich, den Verkauf über einen längeren Zeitraum zu strecken. Ein außerbörslicher Verkauf gibt der Gesellschaft demgegenüber die Möglichkeit, auch kurzfristig und unabhängig von der Anzahl der zu verkaufenden Aktien auf günstige Marktverhältnisse reagieren zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen

Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang von 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Dabei sind auf die 10 %-Grenze auch Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren ist vorgesehen, die Gesellschaft zu ermächtigen, die erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Sachleistungen zu übertragen. Welche Aktiengattung für diesen Zweck eingesetzt wird, hängt von den Bedingungen der Transaktion ab. Dabei muss das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen werden können, da die entsprechenden Aktien sonst nicht auf den Veräußerer der Sachleistung übertragen werden können. Ein Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Fall aus folgenden Gründen erforderlich: Die Gesellschaft steht in vielfältigem Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen sowie sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich von Rechten und Forderungen, wie beispielsweise attraktive Programmangebote für Sender der ProSiebenSat.1 Group, zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft bestmögliche Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils oder einer Beteiligung an Unternehmen oder eines anderen Sachwerts über die Gewährung von Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung gegebenenfalls auch die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Sachwerte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Sachwerten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt und der Wert der neuen Aktien und der Wert der zu erwerbenden Sachwerte unter Berücksichtigung der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorgaben (§ 255 Abs. 2 AktG) in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Schließlich ist die Gesellschaft auch ermächtigt, eigene Aktien zu verwenden, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- oder

Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter sorgfältiger Abwägung zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Anstelle einer Wiederveräußerung soll der Vorstand auch ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat, ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien aus den Aktienoptionsplänen der Gesellschaft zu verwenden, deren wesentliche Eckdaten im Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 niedergelegt sind.

Bei den bestehenden Aktienoptionsplänen 2005 und 2008 („**Long Term Incentive Plan 2005**“, „**Long Term Incentive Plan 2008**“) handelt es sich um auf Aktienoptionen basierende Incentive-Programme.

Auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 wurden von der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und von ihr abhängigen Konzerngesellschaften in den Jahren 2005 und 2006 jeweils im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung Aktienoptionen ausgegeben. Eine Ausgabe weiterer Aktienoptionen auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 ist nicht vorgesehen. Im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung wurden von Optionsberechtigten insgesamt 1.127.500, auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 ausgegebene Aktienoptionen mit Berechtigung zum Bezug je einer Vorzugsaktie gehalten. Hiervon entfallen 665.000 Aktienoptionen auf Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, 212.000 Aktienoptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften, 154.000 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und 96.500 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften. Dabei handelt es sich jeweils um im Jahr 2006 ausgegebene Optionen. Die im Jahr 2005 ausgegebenen Optionen, die erstmals im Mai 2007 hätten ausgeübt werden können, sind von der Gesellschaft durch Barauszahlung des Optionswertes abgelöst worden.

Der Long Term Incentive Plan 2008 erlaubt die Ausgabe von insgesamt bis zu 4.900.000 Aktienoptionen mit Berechtigung zum Bezug je einer Vorzugsaktie. Aktienoptionen, die nach ihrer Ausgabe ohne Ausübung verfallen, erhöhen die Anzahl der Aktienoptionen, die für eine Ausgabe insgesamt zur Verfügung stehen entsprechend. Eine Ausgabe von Aktienoptionen ist erstmals im Jahr 2008 erfolgt und letztmals für das Jahr 2009 vorgesehen. Im Zeitpunkt der Bekanntmachung

der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung wurden von Optionsberechtigten – zusätzlich zu den vorstehend angegebenen, auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2005 ausgegebenen Aktienoptionen – insgesamt 1.747.500 Aktienoptionen mit Berechtigung zum Bezug je einer Vorzugsaktie gehalten, die im Jahr 2008 auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben wurden. Hiervon entfallen 705.000 Aktienoptionen auf Mitglieder des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, 687.500 Aktienoptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen von abhängigen Konzerngesellschaften, 176.250 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte der ProSiebenSat.1 Media AG und 178.750 Aktienoptionen auf sonstige Führungskräfte von abhängigen Konzerngesellschaften.

Der Long Term Incentive Plan 2008 unterscheidet sich von dem im Jahr 2005 aufgelegten Aktienoptionsplan vor allem darin, dass der Kreis der Bezugsberechtigten – insbesondere im Hinblick auf durch den Erwerb der SBS-Gruppe neu hinzugekommene Führungskräfte – erweitert wurde. Die Bestimmungen zum Ausübungspreis der Optionen und zum Erfolgsziel sind jedoch grundsätzlich unverändert geblieben; einzelne, hier bestehende Unterschiede werden nachstehend jeweils noch näher erläutert. Bei den sonstigen Optionsbedingungen ist insbesondere eine Anpassung der Regelungen zum Eintritt der Unverfallbarkeit der ausgegebenen Aktienoptionen erfolgt, wobei die Unverfallbarkeitsfrist unter anderem zeitlich gestreckt wurde. Für die auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 auszugebenden Aktienoptionen soll jeweils nach Ablauf eines vollen Jahres ab dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe Unverfallbarkeit für ein Fünftel der dem betreffenden Optionsberechtigten zugeteilten Optionen eintreten. Nach Regelung des Long Term Incentive Plan 2005 trat Unverfallbarkeit für das erste Drittel der einem Optionsberechtigten gewährten Optionen nach Ablauf von zwei Jahren ab dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe ein und für die verbleibenden zwei Drittel nach Ablauf von drei Jahren.

Eigene Aktien, die auf der Grundlage der unter Punkt 8 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einer vorangegangenen Ermächtigung erworben werden bzw. wurden, sollen sowohl zur Bedienung der ausstehenden Aktienoptionen aus dem Long Term Incentive Plan 2005 als auch zur Bedienung von im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegebenen und im Jahr 2009 letztmals auszugebenden Aktienoptionen verwendet werden können.

Für ein Unternehmen wie die ProSiebenSat.1 Media AG ist es heute unverzichtbar, ein attraktives, erfolgsbezogenes Vergütungspaket anbieten zu können. Ein Incentive-Programm für Führungskräfte gehört daher zum festen Bestandteil eines kompetitiven Vergütungssystems. Dadurch können qualifizierte Mitarbeiter gehalten bzw. gewonnen und an unser Unternehmen gebunden werden. Durch die Aktienoptionsprogramme wird einer größeren Anzahl von Führungskräften ein attraktives Vergütungsinstrument angeboten und hiermit das Interesse unserer Aktionäre an einer Wertsteigerung unserer Aktien noch enger mit dem der Führungskräfte verknüpft werden. Durch eine Koppelung eines Teils der Vergütung der Führungskräfte an die Entwicklung des Börsenwertes unseres Unternehmens soll eine dauerhafte und langfristige Steigerung des Unternehmenswertes sichergestellt werden. Eine Ausübung der Aktienoptionen

kann daher auch nur dann erfolgen, wenn das in den Aktienoptionsplänen jeweils vorgesehene Erfolgsziel erreicht wurde; dies ist der Fall, wenn der Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen den Ausübungspreis um mindestens 30 % überschreitet. Abweichend hiervon ist das Erfolgsziel im Falle von Aktienoptionen, die im Jahr 2008 auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben wurden, erreicht, wenn der Aktienkurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens EURO 22,40 beträgt, was einer Überschreitung des Ausübungspreises um 40 % entspricht. Durch die Anknüpfung des Erfolgszieles an den Aktienkurs unseres Unternehmens wird sichergestellt, dass sich die Führungskräfte weitest möglich um eine Wertsteigerung unseres Unternehmens bemühen.

Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen bestimmt sich grundsätzlich nach dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem 1. Januar des Jahres der Ausgabe der Optionen. Vor dem Hintergrund der negativen Kursentwicklung der Vorzugsaktien der ProSiebenSat.1 Media AG seit Beginn des Jahres 2008 wurde hiervon abweichend der Ausübungspreis für Aktienoptionen, die im Jahr 2008 auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben wurden, auf EURO 16,00 festgesetzt.

Der Ausübungspreis kann zum Schutz der Optionsberechtigten bei Änderungen des Grundkapitals, Dividendenausschüttungen und anderen Maßnahmen, mit denen eine Verwässerung des Werts der Optionen verbunden ist, geeignet angepasst werden.

Mit dem Erfolgsziel einer Kurssteigerung von mindestens 30 % gegenüber dem Ausübungspreis soll unter Berücksichtigung der Interessen unserer Aktionäre eine entsprechende Motivationswirkung für unsere Führungskräfte geschaffen werden. In Verbindung mit den vorgesehenen gestaffelten Unverfallbarkeitsfristen soll sichergestellt werden, dass eine Ausübung nur bei substanzieller und nachhaltiger Steigerung des Unternehmenswertes möglich ist. Durch die Ausgabe von Aktienoptionen in mehreren Jahrestanchen ist zudem beabsichtigt, die Führungskräfte stärker an unser Unternehmen zu binden. Insgesamt führen die beschriebenen Aktienoptionsprogramme zu einer leistungsgerechten und angemessenen Vergütung der Führungskräfte. Durch eine Erhöhung des Ausübungspreises im Falle einer Überschreitung des Ausübungspreises durch den volumengewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem Nachfolgesystem) um mehr als 200 % wurde sichergestellt, dass außerordentliche Entwicklungen nicht zu einer Unangemessenheit der aus den Aktienoptionsplänen der Gesellschaft resultierenden Vergütungsbestandteile führen (Cap). Abweichend von der vorstehenden Berechnung des Cap in Prozent des Ausübungspreises, soll für Aktienoptionen, die im laufenden Jahr auf Grundlage des Long Term Incentive Plan 2008 ausgegeben werden, ein absoluter Cap in Höhe von EURO 20,00 festgelegt werden. Das heißt, dass sich der Ausübungspreis entsprechend erhöht, wenn der maßgebliche Börsenkurs bei Ausübung dieser Aktienoptionen den an sich geltenden Ausübungspreis um mehr als diesen Betrag überschreitet. Hintergrund dieser abweichenden Regelung ist der derzeit niedrige Aktienkurs der

Vorzugsaktien, der sich auch in einem entsprechend niedrigen Ausgabepreis für im laufenden Jahr auszugebende Aktienoptionen niederschlägt. Würde auch bei diesen Aktienoptionen - wie bei den in vergangenen Jahren ausgegebenen Aktienoptionen - ein Cap in Höhe von 200 % des Ausübungspreises gelten, würde eine solcher Cap den Optionsberechtigten in absoluten Beträgen eine erheblich geringere Wertzuwachs-Chance gewähren als bei den bisher ausgegebenen Aktienoptionen.

Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung der Aktienoptionspläne können die hierfür verwandten eigenen Aktien nicht den Aktionären, sondern nur den im Rahmen der Aktienoptionspläne bezugsberechtigten Personen angeboten werden. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Bedienung von Bezugsrechten aus dem Long Term Incentive Plan 2005 bzw. dem Long Term Incentive Plan 2008 mit eigenen Aktien der Gesellschaft anders als durch Barzahlung einer entsprechenden Vergütung zu einer verstärkten Identifizierung des Bezugsberechtigten mit der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Gesellschaft führt, die im besonderen Interesse unserer Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Durch die Verwendung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Bezugsrechte anstelle der Begebung neuer Aktien sowie die Verpflichtung der Bezugsberechtigten zur Leistung des Ausübungspreises an die Gesellschaft kann insbesondere einem sonst für die Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekt entgegen gewirkt werden.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien mit Ausschluss von Bezugsrechten gilt auch für solche eigenen Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 zum Erwerb eigener Aktien bis zum Wirksamwerden der diesjährigen Ermächtigung erworben worden sind bzw. etwa noch erworben werden.

Vorratsbeschlüsse – wie der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgelegte – mit verschiedenen Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften national und international üblich. Bei der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob ein solcher Ausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien entsprechend den gesetzlichen Vorschriften jeweils im Geschäftsbericht und ggf. in Zwischenfinanzberichten berichten und auch die nachfolgende Hauptversammlung hierüber unterrichten.

**BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG
ZU PUNKT 9 DER TAGESORDNUNG:**

Der Vorstand erstattet der für den 4. Juni 2009 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts:

Neben den in Punkt 8 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft auch ermächtigt werden, Vorzugsaktien unter Einsatz von Derivaten zu erwerben. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative werden die Möglichkeiten der Gesellschaft ergänzt, um den Erwerb eigener Aktien optimal strukturieren zu können. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Vorzugsaktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb von Vorzugsaktien unter Einsatz von Derivaten soll, wie schon die Begrenzung auf 5 % des Grundkapitals verdeutlicht, lediglich das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Vorzugsaktien in Ausübung der Option nicht nach dem 3. Dezember 2010 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 3. Dezember 2010 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keine eigenen Aktien aufgrund solcher Optionen erwirbt.

Bei der Veräußerung von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Vorzugsaktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung unter anderem des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Vorzugsaktie der Gesellschaft dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Optionen gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Vorzugsaktien insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Vorzugsaktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Vorzugsaktien der Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem

niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Vorzugsaktien der Gesellschaft ist der in der jeweiligen Option vereinbarte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft am Tag des Abschlusses Optionsgeschäfts, er darf jedoch den durchschnittlichen Schlussauktionskurs der Vorzugsaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Der von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte Erwerbspreis darf ferner nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Put-Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Hierdurch sowie durch die Verpflichtung, Optionen nur mit Vorzugsaktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse innerhalb der Preisgrenzen erworben wurden, die gemäß der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Tagesordnungspunkt 8 auch für den börslichen Erwerb von Vorzugsaktien durch die Gesellschaft selbst gelten, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen und für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugrunde liegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Durch den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts wird die Gesellschaft – anders als beim Angebot zum Erwerb von Optionen an alle Aktionäre bzw. beim Angebot zum Erwerb von Optionen von allen Aktionären – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen soll Aktionären ferner ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls wäre der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

BERICHT DES VORSTANDS ZU PUNKT 10 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG UND ZUGLEICH ZU PUNKT 1 DER TAGESORDNUNG DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DER VORZUGSAKTIONÄRE GEM. §§ 203 ABS. 2 SATZ 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:

Der Vorstand erstattet der für den 4. Juni 2009 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der für den gleichen Tag einberufenen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung bzw. Tagesordnungspunkt 1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts:

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen und kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können, soll ein neues genehmigtes Kapital in einer Höhe von EUR 109.398.600 geschaffen werden. Dies entspricht 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals. Danach ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 109.398.600 gegen Bareinlage, Sacheinlage oder eine Kombination aus beidem (gemischte Bar-/Sacheinlage) durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Bei den auszugebenden Stückaktien kann es sich sowohl um auf den Namen lautende Stammaktien als auch um auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien handeln, wobei neue Vorzugsaktien den bislang schon bestehenden Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen können. Bei Ausgabe neuer Vorzugsaktien sind die rechtlichen Vorgaben des § 139 Abs. 2 AktG zu beachten, wonach Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nur bis zur Hälfte des Grundkapitals ausgegeben werden dürfen. Die Ermächtigung ist bis zum 3. Juni 2014 befristet; damit ist sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstfrist von 5 Jahren ab Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister eingehalten ist.

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital sieht diesbezüglich jedoch einige Einschränkungen vor, die – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals – aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten sind:

Die Ermächtigung sieht vor, dass neu auszugebende Aktien auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Hierbei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Beschränkung des Bezugsrechts,

da dem Aktionär hier in gleichem Umfang Bezugsrechte gewährt werden wie bei einem direkten Bezug.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung ausschließen kann, soweit sowohl auf den Namen lautende Stammaktien als auch auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ausgegeben werden und das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss). Durch ein solches gattungsbezogenes Bezugsrecht wird dem Gedanken der Gleichbehandlung und der Funktion des Bezugsrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte, Rechnung getragen. Ebenso wird erreicht, dass jeder Aktionär bei der Ausübung des Bezugsrechts weiterhin am Grundkapital der Gesellschaft in der gleichen Aktiegattung im gleichen Verhältnis wie bisher beteiligt bleibt.

Allerdings kann der Vorstand über den gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch aus einem oder mehreren der nachfolgend erläuterten Gründe ausschließen:

Der Vorstand soll im Rahmen von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Diese Ermächtigung dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter sorgfältiger Abwägung zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Weiter soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind, insbesondere wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den

Börsenpreis der bereits bestehenden Aktien dieser Gattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss). Dies ist derzeit nur bei den Vorzugsaktien der Gesellschaft der Fall. Die Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss soll die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls auch zusätzlichen Aktionärsgruppen anbieten zu können und so den Aktionärskreis im Interesse der Gesellschaft zu erweitern. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung ferner in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die erforderliche Aktienzahl über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft, wenn die Ausgabe seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist.

Schließlich soll der Vorstand im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen durch unmittelbare oder mittelbare Einbringung von nachrangigen Forderungen der Einleger gegen die Gesellschaft auszuschließen. Eine Einbringung von nachrangigen Forderungen kann also sowohl durch Übertragung der nachrangigen Forderung selbst (unmittelbare Einbringung) als auch etwa im Wege der Einbringung sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft, deren im Wesentlichen gesamtes Vermögen aus einer oder mehreren nachrangigen Forderungen besteht (mittelbare Einbringung), erfolgen. Als nachrangige Forderungen im Sinne dieser Ermächtigung gelten nur Forderungen, die jedenfalls gegenüber sämtlichen Forderungen aus syndizierten Krediten, die gegen die Gesellschaft bestehen, nachrangig sind. Ein weitergehender Nachrang der einzubringenden Forderungen bleibt dabei unbenommen. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss hat folgenden Hintergrund: Unternehmensfinanzierungen in Form syndizierter Kredite verlangen vom Unternehmen regelmäßig die Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen und sehen bei Nichteinhaltung dieser sog. „Financial Covenants“ ein Sonderkündigungsrecht der Darlehensgeber vor. Häufig erlauben die Kreditbedingungen es dem Darlehensnehmer jedoch, unter bestimmten Voraussetzungen einen andernfalls vorliegenden Verstoß gegen solche Financial Covenants dadurch zu vermeiden bzw. zu heilen, dass dem Unternehmen neues Eigenkapital zugeführt wird oder eigenkapitalähnliche Mittel in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden, die gegenüber den Forderungen der Kreditgeber aus dem syndizierten Kredit nachrangig sind. Dieses als „Equity Cure“ bezeichnete Verfahren erlaubt auch die

derzeitige, syndizierte Kreditvereinbarung der ProSiebenSat.1 Group über insgesamt EURO 4,2 Mrd. Die Inanspruchnahme eines nachrangigen Darlehens zum Zwecke eines solchen „Equity Cure“ kann dabei gegenüber der Aufnahme neuen Eigenkapitals unter anderem wegen der flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten für die Gesellschaft vorteilhaft sein. Durch die vorliegende Ermächtigung erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, Darlehensforderungen aus einem solchen nachrangigen Darlehen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Eigenkapital umzuwandeln, indem der Darlehensgeber seine Darlehensforderungen gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einbringt. Wenn sich die Rahmenumstände für den Erwerb von Forderungen der vorstehend beschriebenen Art konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb von Forderungen gegen Gewährung von neuen Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Wert der neuen Aktien und der Wert der zu erwerbenden Forderung unter Berücksichtigung der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorgaben (§ 255 Abs. 2 AktG) in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre bestmöglich zu gestalten.

Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften – national und international üblich. Bei der Entscheidung über die Ausübung der Ermächtigung und über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob ein solcher Ausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Soweit die Ermächtigung unter c) bis e) des Beschlussvorschlags vorsieht, dass das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre auf neue Vorzugsaktien, die den bislang schon bestehenden Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen, über den unter b) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung bzw. zu Tagesordnungspunkt 1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre geregelten gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus ausgeschlossen werden kann, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der in einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu erteilenden Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Diese gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre wird unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung am 4. Juni 2009 stattfinden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) und zum Ausschluss des Bezugsrechts jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

BERICHT DES VORSTANDS ZU PUNKT 11 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG UND ZUGLEICH ZU PUNKT 2 DER TAGESORDNUNG DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DER VORZUGSAKTIONÄRE GEM. §§ 221 ABS. 4, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:

Der Vorstand erstattet der für den 4. Juni 2009 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der für den gleichen Tag einberufenen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung bzw. Tagesordnungspunkt 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie zur Schaffung eines bedingten Kapitals:

Um die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung zu erweitern und die Flexibilität zu schaffen, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, wird vorgeschlagen, den Vorstand zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu ermächtigen und ein entsprechendes bedingtes Kapital zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu beschließen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt bis zu einer Milliarde EURO mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 109.398.600 neue Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EURO 109.398.600 aus dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapital zur Verfügung stehen, sofern nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung und Ausübung sämtlicher Wandlungs- bzw. Optionsrechte würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um 50 % bedeuten.

Den Aktionären ist bei der Begebung von Options- und Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sieht diesbezüglich jedoch einige Einschränkungen vor, die – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall bei Ausnutzung der Ermächtigung – aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt, angemessen und im Interesse der Gesellschaften geboten sind:

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Schuldverschreibungen an ein oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Hierbei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Beschränkung des Bezugsrechts, da dem Aktionär hier in gleichem Umfang Bezugsrechte gewährt werden, wie bei einem direkten Bezug.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht für Inhaber von Aktien einer Gattung auf Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der jeweils anderen Gattung gewähren, ausschließen kann (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss); dies gilt jedoch nur dann, wenn sowohl Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Namen

lautende Stammaktien als auch Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien begeben werden und soweit das Bezugsverhältnis zur Zeichnung der Schuldverschreibungen für die Inhaber beider Aktiengattungen gleich festgesetzt wird. Durch ein solches gattungsbezogenes Bezugsrecht wird dem Gedanken der Gleichbehandlung und der Funktion des Bezugsrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte, Rechnung getragen. Ebenso wird erreicht, dass jeder Aktionär bei der Ausübung des Bezugsrechts weiterhin die Möglichkeit erhält, am Grundkapital der Gesellschaft in der gleichen Aktiengattung im gleichen Verhältnis beteiligt zu bleiben.

Allerdings kann der Vorstand über den gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch aus einem oder mehreren der nachfolgend erläuterten Gründe ausschließen:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Dies ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter sorgfältiger Abwägung zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften – national und international üblich. Bei der Entscheidung über die Ausübung der Ermächtigung und über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob ein solcher Ausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Soweit die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 11.1 der ordentlichen Hauptversammlung bzw. zu Tagesordnungspunkt 2.1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vorsieht, dass das Bezugsrecht der Aktionäre über den beschriebenen gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus ausgeschlossen werden kann, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der in einer gesonderten

Versammlung der Vorzugsaktionäre zu erteilenden Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Gleiches gilt für das unter Tagesordnungspunkt 11.2 der ordentlichen Hauptversammlung bzw. unter Tagesordnungspunkt 2.2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu beschließende bedingte Kapital, das ebenfalls einer Zustimmung der Vorzugsaktionäre bedarf. Diese gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre wird unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung am 4. Juni 2009 stattfinden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EURO 218.797.200 und ist eingeteilt in 218.797.200 Stückaktien, bestehend aus 109.398.600 auf den Namen lautenden Stammaktien und 109.398.600 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht der Gesamtzahl der auf den Namen lautenden Stammaktien und beträgt damit im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger 109.398.600. Die Inhaber von Vorzugsaktien haben außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht.

Im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger hält die Gesellschaft insgesamt 2.364.163 eigene, auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Aus eigenen Aktien können in der Hauptversammlung keine Rechte ausgeübt werden.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und, soweit stimmberechtigt, zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ferner durch einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Donnerstag, den 14. Mai 2009, 00:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit), zu beziehen.

Soweit Aktionäre auf den Namen lautende Stammaktien halten, ist ein gesonderter Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erforderlich. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär im Falle von Stammaktien jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Inhaber von Stammaktien sind daher hinsichtlich des von ihnen angemeldeten Bestands an Stammaktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie hierfür auch als Aktionär im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung sowie – im Falle von Vorzugsaktien – der zusätzlich erforderliche Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am Donnerstag, den 28. Mai 2009, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit) unter der nachfolgend jeweils genannten Anschrift zugehen:

Anmeldeanschrift für Vorzugsaktionäre:

**ProSiebenSat.1 Media AG
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
Postfach 20 01 07
D-60605 Frankfurt am Main
Telefax: +49 - 69 - 12012 86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com**

Anmeldeanschrift für Stammaktionäre:

ProSiebenSat.1 Media AG
Aktieninformation
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159

Nach Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung werden den teilnahmeberechtigten Stamm- und Vorzugsaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können einen Bevollmächtigten, auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und – soweit stimmberechtigt – das Stimmrecht auszuüben.

Aufgrund der geringen Anzahl von Stammaktionären ist nicht vorgesehen, den Aktionären in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimmrechtsvertretung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter anzubieten.

Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bedarf nach Regelung der Satzung grundsätzlich der schriftlichen Form. Auf die gesetzlichen Sonderregelungen des § 135 AktG zu Stimmrechtsvollmachten, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder sonstigen, einem Kreditinstitut gem. § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG gleichgestellten Personen oder Personenvereinigungen erteilt werden, wird hingewiesen.

Ein Formular zur Vollmachtserteilung erhalten die teilnahmeberechtigten Stamm- und Vorzugsaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte für die Hauptversammlung.

AUSLAGE VON UNTERLAGEN

Zur Einsicht der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der ProSiebenSat.1 Media AG (Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten die folgenden Unterlagen aus:

- der Jahresabschluss und der Konzernjahresabschluss sowie der Lagebericht und der Konzernlagebericht der ProSiebenSat.1 Media AG für das Geschäftsjahr 2008;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008;
- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands;
- die nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstatteten Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 (jeweils als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung);
- der nach § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattete Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 (als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung)
- der nach § 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattete Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11 (als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung)
- folgende Unterlagen zu Unternehmensverträgen mit Tochtergesellschaften gemäß Tagesordnungspunkten 12 und 13:
 - der jeweilige Unternehmensvertrag;
 - der jeweils nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG und der Geschäftsführung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft zu dem jeweiligen Unternehmensvertrag;
 - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte der ProSiebenSat.1 Media AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
 - die Eröffnungsbilanzen der ProSiebenSat.1 Dreizehnte Verwaltungsgesellschaft mbH, ProSiebenSat.1 Vierzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH und ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH;
 - die Jahresabschlüsse und Lageberichte der 9Live Fernsehen GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen, welche die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der ProSiebenSat.1 Dreizehnte Verwaltungsgesellschaft mbH, der ProSiebenSat.1 Vierzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH und der ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH betreffen, liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der jeweiligen abhängigen Gesellschaft (jeweils Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Die Unterlagen, welche den Beherrschungsvertrag mit der 9Live Fernsehen GmbH betreffen, liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an auch in den Geschäftsräumen der 9Live Fernsehen GmbH (Gutenbergstraße 1, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Sämtliche vorgenannten

Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.prosiebensat1.com/investor_relations/hauptversammlung/1/ http://www.prosiebensat1.com/investor_relations/hauptversammlung/1/ abgerufen werden und liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus.

AKTIONÄRSANFRAGEN/GEGENANTRÄGE

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben bzw. Abschriften der ausgelegten Unterlagen anfordern möchten, bitten wir, sich ausschließlich an folgende Anschrift zu wenden:

ProSiebenSat.1 Media AG
Aktieninformation
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159
E-Mail: hauptversammlung@ProSiebenSat1.com

Ordnungsgemäße Gegenanträge gegen die Vorschläge der Verwaltung zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung sowie Wahlvorschläge von Aktionären, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse http://www.prosiebensat1.com/investor_relations/hauptversammlung/1/ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und/oder Wahlvorschlägen werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

ÜBERTRAGUNG DER REDE DES VORSTANDS IM INTERNET

Eine Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild erfolgt nicht; es ist jedoch beabsichtigt, Aktionären der Gesellschaft und anderen Interessierten die Möglichkeit zu geben, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, die Rede des Vorstands auf der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 im Internet unter http://www.prosiebensat1.com/investor_relations/hauptversammlung/1/ zu verfolgen.

Unterföhring, im April 2009

Der Vorstand